

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Vom Gericht in alter Zeit.

(Lauftener Gegend).

Von Hauptlehrer Alfons Gundel, Freilassing.

1. Gang einer Rechtshandlung.

Einen Einblick in die Rechtspflege des Mittelalters geben uns „alte Gerichtsbräuche in der Lauftener Gegend“, wie sie einst ausgeübt wurden, wovon uns die Alt-Salzburger Weistümer und auch die mündlichen Ueberlieferungen, ferner Kriminalakte aus der Zeit berichten. Wer die im folgenden beschriebenen Rechtsaltertümer unserer Heimat recht verstehen und beurteilen will, der muß im voraus auch die Verhältnisse der damaligen Zeit ins Auge fassen. Es sei darum kurz auf solche Verhältnisse hingewiesen, die besonders dem Verbrechertum Vorschub leisteten: Volksglaube, Aberglaube, Unwissenheit, Unkenntnis der natürlichen Gesetze, schlechte Verkehrsverhältnisse, mangelhaft ausgebildetes Polizeiwesen, ausgedehnte Waldungen als Fluchtstätten „übler Leute“. Namentlich die letzteren Umstände machten die Ergreifung eines Uebeltäters oftmals unmöglich, so daß viele dieser „schädlichen Leute“ ungestraft ihr Unheil ausüben konnten. Wehe aber, wenn dann ein Bösewicht endlich in die Hände der Richter kam. Es erwartete ihn ein furchtbares Los. Nicht umsonst stand über dem Eingang der Folterkammer der unheimliche Spruch:

Wer freule Taten begang,
den grause Spiele empfahn.

Rühmlich ist an der alten Rechtspflege die Bestimmung, daß dem Volke das Recht beim Volksding bekannt gegeben werden mußte.

Im folgenden sind die Gerichtsbräuch während einer Gerichtshandlung von der Gefangennahme bis zur Verurteilung beschrieben.

Die schädlichen Leute.

In den Weistümern werden die Verbrecher als „schädliche oder verruchte Leute“ bezeichnet. Mit welcher Roheit und Unbarmherzigkeit diese schädlichen Leute in früherer Zeit zuwerke gingen, zeigt folgender Fall: „Am Neujahrsabend 1701 haben bei unserer Behausung und Guet Hermannsberg am Högel ein armer Mann und Weib um die Nachtherberg gebeten, so wir ihm vergönnt und nit abgeschlagen. Hernach aber nach Ave Maria Läuten ist das Weib hinausgegangen, unwissend, was sie tun wolle, sind mit derselben über einer kleinen Zeit 5 verummunte Mannspersonen in dem Gesicht angestrichen in die Stuben hinein, und gleich mit großen Prügeln auf meinen Ehewirt Wolfen Weiderspeuntner auf ihn zugeschlagen und dermaßen zugericht, daß bemelter mein Ehewirt den andern Tag verstorben, nebst dem haben sie meine 2 Größern Töchter, welche dem Vater helfen wollten, der einen 2, der andern 3 Löcher in den Kopf geschlagen. Baderkosten 12 Gulden. Margareth Weiderspeunterin.“

Ein verruchter Verbrecher. 1678 Mörder, Schänder, Opferstockräuber.

Der Schrecken unserer Landleute ist 1678 der Zigeunerhiasl, auch Schwarzreiter genannt. Sein bürgerlicher Name ist Matthias Grebner, 30 Jahre alt, gebürtig in Steiermark. Nach seinen eigenen Angaben, die er allerdings unter Folterqualen gemacht, und nach seinen begangenen Verbrechen ist in diesem Fall anzunehmen, daß der Hiasl wirklich einen Pakt mit dem Dämon geschlossen. Im Urteilspruch heißt es: „Anderntens hat gedachter Zigeunerhiasl Bauch aufge-